

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen und ergänzenden technischen (vgl. § 5) Einkaufsbedingungen („AEB“) der Messer Cutting Systems GmbH („MCS GmbH“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferungen und Leistungen von Waren und Produkten (körperliche wie digitale) jeweils unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware oder das Produkt selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen oder jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn der Lieferant auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, z.B. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Erstellung eines Angebots exakt an unsere Anfrage und die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Auf etwaige Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Unsere Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen gelten frühestens mit

schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich (Angebot). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten hat uns der Lieferant zwecks Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen mindestens in Textform zu bestätigen (Annahme). Soweit unsere Bestellungen keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, sind sie innerhalb von drei Werktagen ab dem Datum der Bestellung anzunehmen. Eine verspätete bzw. spätere Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die in unserer Bestellung angegebenen, vereinbarten oder sonst nach den AEB maßgeblichen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen, sollte er Termine oder Fristen nicht einhalten können. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung von Terminen und Fristen bleibt ungeachtet einer solchen Benachrichtigung bestehen. Vorzeitige Lieferungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Kommt es zu keiner ausdrücklichen Vereinbarung über eine vorzeitige Lieferung, ist sie unzulässig. Entsprechendes gilt für Teillieferungen.
- 3.2 Ist der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmbar, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt unsere Ansprüche aufgrund der Verspätung nicht aus.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (4) bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder des später gelieferten Produkts. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

anzurechnen.

- 3.5** Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, soweit sie ohne erheblichen Zusatzaufwand im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten umgesetzt werden können; in diesen Fällen beträgt die Ankündigungsfrist 10 Kalendertage. Entstehen dem Lieferanten durch eine Änderung Mehrkosten, erstatten wir diese, soweit sie nachgewiesen und angemessen sind. Haben Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktionsprozess des Lieferanten nur mit unzumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen würden, verschiebt sich der ursprüngliche Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns zu erwartende Mehrkosten und Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich anzeigen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1** Die Qualität der Waren, Produkte und Leistungen des Lieferanten hat unmittelbaren Einfluss auf die Qualität unserer Produkte und Leistungen gegenüber unseren Kunden. Zur Erfüllung höchster Qualitäts- und Sicherheitsstandards hat der Lieferant seine Waren, Produkte und Leistungen frei von jedweden Sach-, Rechts- und sonstigen Mängeln zu liefern bzw. zu erbringen.
- 4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Lieferungen unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und notwendige und zweckmäßige Sicherheitseinrichtungen und -hinweise mitzuliefern. Darüber hinaus sind die von uns vorgegebenen Sondervorschriften, Verfahrensanweisungen, Fertigungsvorschriften, Verpackungsanweisungen, allgemein anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik, gesetzliche und sonstige rechtliche Vorgaben sowie sonstige Maßgaben einzuhalten. Sollten etwaig erforderliche Maßnahmen nicht in dem Gesamtpreis der Bestellung enthalten sein, hat uns der Lieferant hierauf vor seiner Annahme ausdrücklich hinzuweisen.
- 4.3** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Liegt unsere Zustimmung vor, hat er seinen Vorlieferanten auf die Einhaltung der in dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und uns geltenden Regelungen einschließlich dieser AEB zu verpflichten. Der Lieferant bleibt uns gegenüber gleichwohl uneingeschränkt und im Sinne dieser AEB für seine

Vorlieferanten verantwortlich; das gilt insbesondere für die Qualität der Produkte, Werkstoffe, Rohstoffe und Komponenten, die er von einem Vorlieferanten bezieht. Unabhängig davon trägt der Lieferant in jedem Falle das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

- 4.4** Lieferungen erfolgen an den in der Bestellung angegebenen Ort und, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb Deutschlands „frei Haus“ einschließlich Verpackung bzw. bei grenzüberschreitenden Lieferungen DAP Incoterm. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung an unseren Sitz. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.5** Der Liefergegenstand ist sicher und nach den am Lieferort geltenden Umweltstandards verpackt und vollständig versichert an den Lieferort zu senden. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, Verpackungsmaterial gegen Kürzung bzw. Rückerstattung von 2/3 des vom Lieferanten für Verpackung berechneten Betrages zurückzusenden.
- 4.6** Jeder Lieferung und Teillieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein hat unsere Bestellkennung, den Tag der Bestellung, den genauen Lieferort, das Ausstellungs- und Versanddatum, den Inhalt der Lieferung mit unseren sowie ggf. den Artikelnummern des Lieferanten und Anzahl sowie den jeweiligen Zeichnungsstand der Ware (Index und Material) zu enthalten. Sofern im Einzelfall vereinbart ist, dass uns der Lieferant zusätzlich zum Lieferschein eine Versandanzeige übermittelt, hat diese zusätzlich zu den Angaben im Lieferschein Angaben zum Transportunternehmen und der verantwortlichen Transportperson zu enthalten. Fehlt der Lieferschein oder die Versandanzeige oder sind sie unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich zueinander, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.7** Verspätete Nachlieferungen haben ohne zusätzliche Kosten für uns zu erfolgen. Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zum Zwecke der Verkürzung des Verzugs des Lieferanten entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- 4.8** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder der Abnahme steht es gleich, wenn wir

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

uns mit der Annahme der Lieferung in Verzug befinden.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen bei Auftragsfertigung nach unseren Spezifikationen („technische/spezifische Einkaufsbedingungen“)

Ergänzend zu den allgemeingültigen Regelungen dieser AEB gelten im Falle der Auftragsfertigung von Waren und Produkten (körperliche wie digitale) nach unseren Vorgaben und Spezifikationen die folgenden „technischen/spezifischen Einkaufsbedingungen“:

- 5.1 Es ist ein wesentlicher Grundgedanke unserer Zusammenarbeit mit Lieferanten, Qualität, Kosten, Termine, Produkte und Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Die Vertragsparteien werden daher eng und effizient zusammenarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Lieferanten wesentlich ist. Der Lieferant benennt uns mindestens einen fachlich qualifizierten und umfassend autorisierten Ansprechpartner und teilt uns Änderungen des Ansprechpartners unverzüglich mit. Der Lieferant versichert, dass er über alle erforderlichen und zweckmäßigen technischen, organisatorischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen verfügt oder solche schafft, um seine Mitwirkungspflichten stets erfüllen zu können.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Planung, Herstellung und Lieferung der Waren und Produkte zur Beachtung und Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen, unserer Spezifikationen, den technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Dateien, Schaltpläne, Daten, Bestelltexte, Lastenhefte etc.), unserer Bestelltexten, den jeweils gültigen anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben sowie der unserer Verfahrensanweisungen, Fertigungsvorschriften, Verpackungsvorschriften und Arbeits- und sonstigen Anweisungen. Sämtliche Prozesse und Produkte müssen mit außerordentlicher Sorgfalt unterhalten und hergestellt werden.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm von uns übergebenen technischen und sonstigen Unter- und Vorlagen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Realisierbarkeit und sonstige Aspekte zu prüfen, die sich auf die Produktqualität und die Zweckerreichung des Vertrages auswirken könnten. Festgestellte Mängel, Risiken oder Optimierungsmöglichkeiten sind uns unverzüglich mitzuteilen. Werden bei der Herstellung von Waren oder Produkten Abweichungen zu unseren Spezifikationen und Unterlagen oder sonstigen verbindlichen Vorgaben festgestellt, dürfen solche Waren und Produkte nicht ohne unsere Zustimmung ausgeliefert werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Sonderfreigabe.
- 5.4 Der Lieferant hat ein den anerkannten Regeln und Standards entsprechendes Qualitätsmanagementsystem, z.B. DIN EN ISO 9000, einzurichten und auf unsere Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Dokumentation oder Auditierung). Die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen hat insbesondere Messwerte, Prüfungsergebnisse, Untersuchungen etc. zu den Vertragsprodukten zu umfassen. Änderungen an produkt- oder teilgebundenen Werkzeugen sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Jedwede Änderung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ist uns unverzüglich mitzuteilen. Dokumente bezüglich der Qualitätssicherung hat der Lieferant mindestens 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen.
- 5.5 Für Produkte und Komponenten, insbesondere deren funktionswichtigen und prozesskritischen Merkmale, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Körper, Gesundheit und Leben von Menschen gefährden können, insbesondere Medizinprodukte, können nochmals gesteigerte Sorgfaltspflichten gelten und hat der Lieferant besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Planungs-, Fertigungs-, Kontroll- und Überwachungsabläufe zu treffen, einzuhalten und zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls auch ein solches System zu implementieren und nachzuweisen. Die Nachweisführung muss so beschaffen sein, dass im Schadensfall nachgewiesen werden kann, dass die geforderte Sorgfalt eingehalten worden ist (Entlastungsbeweis).
- 5.6 Vor Eintritt in die Serienproduktion wird uns der Lieferant, sofern nicht abweichend vereinbart, pro Produktionscharge ein, auf Verlangen auch mehrere, unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel etc.) hergestelltes Erstmuster zur Verfügung stellen. Das Erstmuster ist als solches zu kennzeichnen, einer vollständigen Qualitätskontrolle zu unterziehen und mit einem Prüfbericht zu versehen. Sollte das Erstmuster nicht unter Serienbedingungen hergestellt worden sein, hat uns der Lieferant hierauf hinzuweisen. Sofern das Erstmuster den vereinbarten Spezifikationen entspricht, wird es von uns zur Serienproduktion freigegeben. Jedwede Änderung im Fertigungsprozess (Verfahren, Rohstoffe, Werkstoffe, Zubehör, Verlagerung etc.) ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.7 Der Lieferant hat uns sowie von uns hierfür beauftragten Personen nach rechtzeitiger Ankündigung zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der produkt- und qualitätsrelevanten vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Vorgaben zu den üblichen Geschäftszeiten

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

Zugang zu seinen Betriebs- und Produktionsstätten sowie Einsicht in die produkt- und qualitätsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

- 5.8** Unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten müssen sämtliche Waren und Produkte bei ihrer Auslieferung eine einwandfreie Oberfläche aufweisen und sauber, d.h. insbesondere frei von Öl, Fett, Spänen oder sonstigen Rückständen, sein.
- 5.9** Die gelieferten Produkte sind so zu kennzeichnen, dass im Schadensfall unverzüglich eine vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Das schließt ein, dass jedes einzelne Produkt oder schadhafte Teil zweifelsfrei identifiziert und einer Produktcharge sowie sämtlichen Fertigungs- und Prüflösen zugeordnet werden kann.
- 5.10** Im Falle einer Reklamation eines oder mehrerer Produkte hat der Lieferant sofort Fehlerbeseitigungs- und Präventionsmaßnahmen gemäß oder vergleichbar einem „8D-Report“ einzuleiten, zu dokumentieren und uns nachzuweisen. Sollten durch die Lieferung von Produkten, die nicht den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, Produktionsstillstände, Einschränkungen in der Produktion oder Auslieferung bei uns oder unseren Kunden entstehen oder drohen, hat der Lieferant in Abstimmung mit uns unverzüglich geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen und Abhilfe zu schaffen (z.B. Ersatzlieferungen, Sonderschichten, Eiltransport etc.). Andere und weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.11** Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der Vertragsprodukte zur Verfügung stellen oder bezahlen, stehen Eigentum der MCS GmbH und sind als solches zu kennzeichnen. Der Lieferant wird die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung auf eigene Kosten versichern, mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, sie in betriebsfähigem Zustand halten und auf eigene Kosten fachgerecht warten oder warten lassen. Störfälle im Zusammenhang mit in unserem Eigentum stehenden Gegenständen sind uns unverzüglich zu melden. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns beauftragten Produkte zu verwenden.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau, Installation, Implementierung) sowie sämtliche

Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Bereitstellung) ein.

- 6.2** Rechnungen des Lieferanten dürfen einer Warenlieferung nicht beigelegt werden. Sie sind stets gesondert, mit Bestellnummern versehen und in Textform an uns zu versenden.
- 6.3** Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen (Standard: 45 AT) ab vollständiger Lieferung und Leistung, einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4** Die Auswahl der Art der Zahlung bleibt uns vorbehalten. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 6.5** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Geheimhaltung; gewerbliche Schutzrechte, geistige Eigentumsrechte; Freistellung

- 7.1** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden technischen und nichttechnischen Informationen, gleich in welcher Form, die rechtlich geschützt oder als vertraulich zu behandeln sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der Vertragspartner ist gesetzlich oder behördlich zur Offenbarung verpflichtet oder zum Zwecke der Vertragsabwicklung auf eine Offenbarung gegenüber Dritten angewiesen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt ergänzend zu einer etwaig gesondert getroffenen Geheimhaltungsvereinbarung (NDA).
- 7.2** An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Ideen, Konzepten, Methoden,

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

Prozessen, Techniken, Schaltplänen und sonstigen Unterlagen und Know-how behalten wir uns sämtliche (geistigen) Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige ist ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung oder sonstiger Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Gegenüber Dritten gilt eine im Zweifel als umfassend zu verstehende Geheimhaltungspflicht, auch nach Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn das darin enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben hiervon unberührt.

- 7.3** Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Stoffe, Materialien, Daten, Module und sonstige Gegenstände (körperlich wie digital), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, als unser Eigentum kenntlich zu machen und auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und angemessen(en) gegen Zerstörung, Verlust und Verschlechterung zu versichern. Sie sind ausschließlich zum Zwecke des Vertrages zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Anforderung, oder, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden, sämtliche Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.
- 7.4** Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union und anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aufgrund der Nutzung schutzrechtsverletzender Produkte berechtigterweise in Anspruch genommen und beseitigt der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht innerhalb angemessener Frist, wird er uns, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, von den Ansprüchen des Dritten freistellen und uns die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen ersetzen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der im kaufmännischen Verkehr gebotenen Sorgfalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätte erkennen müssen oder uns die Schutzrechtsverletzung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Integration (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten für uns vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen

Vorschriften Eigentum an dem jeweiligen Produkt erwerben.

- 8.2** Die Übereignung der Ware oder Produkte auf uns erfolgt unbedingt und unabhängig von der Kaufpreiszahlung. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware oder das gelieferte Produkt.
- 8.3** Wir sind berechtigt und ermächtigt, die Ware oder Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern. Hilfsweise gelten der einfache und auf den Weiterverkauf der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

- 9.1** Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln von Lieferungen und Leistungen, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, unsachgemäßer Montage/Installation/Implementierung, mangelhafter Anleitungen etc., und bei sonstigen Pflichtverletzungen oder Schlechtleistungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2** Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die vereinbarten Anforderungen erfüllt. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch die Bezugnahme bei unseren Bestellungen, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden sowie im Falle der Auftragsfertigung nach unseren Spezifikationen (§ 5 dieser AEB) insbesondere die technischen Unterlagen (z.B. vertragliche Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Dateien, Schaltpläne, Daten, Bestelltexte etc.). Hierbei ist es unerheblich, ob einzelne Produktbeschreibungen oder -spezifikationen von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3** Sollten Lieferungen digitale Elemente beinhalten, schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder dem Internet, Werbung oder dem Warenetikett ergibt.
- 9.4** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

folgender Maßgabe. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Waren-/Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen etc.) oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Mängelanzeige gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Soweit das Gesetz im Einzelfall längere Untersuchungs- und/oder Rügefristen gestattet, gelten diese.

- 9.5** Zur Nacherfüllung des Lieferanten gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel erkennbar wurde. Entsprechendes gilt für Installationen, Implementierungen oder sonstige Integrationen. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten einschließlich De-/Neuinstallation/-implementierung), trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz im Falle von unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt grundsätzlich unberührt. Insofern haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 9.6** Ungeachtet unserer gesetzlichen Rechte und den vorstehenden Regelungen gilt folgendes. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, bedarf es keiner Fristsetzung. Über derartige Umstände werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- 9.7** Eine Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern,

Proben, Simulationen o.ä. beinhaltet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

- 9.8** Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant den Mangel für beseitigt erklärt, unsere Ansprüche ablehnt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Das gilt nur dann nicht, wenn wir davon ausgehen mussten, dass sich der Lieferant zu der Maßnahme nicht verpflichtet sah und die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.
- 9.9** Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach den gesetzlichen Vorschriften haben wir außerdem Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

- 10.1** Die gesetzlichen Aufwendungsersatz- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die wir unserem jeweiligen Abnehmer schulden. Bei Waren mit digitalen Elementen gilt das auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2** Bevor wir von unserem Abnehmer geltend gemachte Mängelrechte oder sonstige Ansprüche anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten hierüber benachrichtigen und um Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, gilt das unserem Abnehmer von uns gewährte Mängelrecht als geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3** Unsere Ansprüche aus Lieferanten-/Regress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware oder das mangelhafte Produkt durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten z.B. durch Einbau, Anbringung, Installation, Implementierung oder sonstige Integration mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise verarbeitet wurde.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

§ 11 Produkthaftung; Produzentenhaftung

- 11.1** Der Lieferant ist für sämtliche von Dritten wegen Personen- und/oder Sachschäden gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, deren Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Dies gilt für sämtliche Inanspruchnahmen aus Gesichtspunkten der Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob nach in- oder ausländischem Recht.
- 11.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang unserer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben. Entsprechendes gilt für von uns durchgeführte Rückrufmaßnahmen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden auf eigene Kosten abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf jederzeitiges Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice überlassen.

§ 12 Verjährung

- 12.1** Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, verjähren die wechselseitigen Forderungen der Parteien aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt grundsätzlich auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährungseintritts, noch gegen uns geltend machen kann.
- 12.3** Im Falle von Gewährleistungsansprüchen ist die Verjährung gem. § 9 Abs. 8 dieser AEB gehemmt. von Mängelansprüchen ist für den Zeitraum der Nacherfüllung durch den Lieferanten gehemmt. Der Zeitraum der Nacherfüllung beginnt mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten und endet, sobald die Nacherfüllung beendet ist oder der Lieferant eine Nacherfüllung oder weitere Nacherfüllung ablehnt.

- 12.4** Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerungen gelten für sämtliche vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Abtretung

- 13.1** Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Das gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen; Compliance

- 14.1** Der Lieferant sichert vertraglich zu, dass er sämtliche für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und ihn betreffenden Rechtsvorschriften ("Compliance at Law") sowie die im aktuellen, auch für uns maßgeblichen MCS-Lieferantenkodex (diesen Bedingungen als gesonderte Anlage beigefügt) niedergelegten Erwartungen und Anforderungen an die Einhaltung von Gesetzen, ethischem Geschäftsverhalten, Menschenrechten und Umweltschutz kennt und im eigenen Geschäftsbereich umsetzt und einhält ("Compliance at Code of Conduct").
- 14.2** Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die Anforderungen an "Sozial- und Arbeitsbedingungen" und "Ökologische Nachhaltigkeit" gemäß Ziffer 2 und 3 des MCS-Lieferantenkodex gegenüber eigenen Vertragspartnern entlang der eigenen Lieferkette durch geeignete vertragliche Regelungen weiterzugeben und angemessen durchzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren seine Vertragspartner in der Lieferkette zur Einhaltung der übrigen darin niedergelegten Erwartungen und Anforderungen aufzufordern.
- 14.3** Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferantenkodex anzupassen, falls sich nach Vertragsabschluss und abhängig von den Ergebnissen einer Risikoanalyse ergibt, dass menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen und Anforderungen des Unternehmens im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder etwaiger Vorgaben durch unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU anwendbaren Verordnungen angepasst werden müssen. Etwaige angepasste Lieferantenkodizes werden Vertragsbestandteil, sobald sie dem Vertragspartner kommuniziert wurden und er ihnen nicht binnen einer Frist von 3 Monaten widerspricht.
- 14.4** Eine nachhaltige Verletzung der oben genannten Nebenpflichten stellt einen wichtigen Grund für eine

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Messer Cutting Systems GmbH

außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch uns dar. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, nachdem eine angemessene Frist zur Abhilfe erfolglos verstrichen ist oder nach einer erfolglosen Abmahnung. In den Fällen gemäß § 323 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BGB ist eine Verpflichtung zur Abhilfefristsetzung und/oder Abmahnung entbehrlich. Eine Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind ebenfalls entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung beiderseitiger Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 15 Datenschutz

15.1 Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Lieferanten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach den Vorschriften der DSGVO zum Zwecke der Vertragsdurchführung, bei Vorliegen einer Einwilligung oder bei Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Darmstadt. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Lieferanten und uns oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten der Vertrag oder diese AEB eine Regelungslücke beinhalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Klauseln dieser AEB nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.